

Verordnung des EVD über die Eidgenössische Akkreditierungskommission¹

941.291.4

vom 27. Februar 1992 (Stand am 4. April 2006)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,²

gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung vom 30. Oktober 1991³
über das schweizerische Akkreditierungssystem,
verordnet:

Art. 1⁴ Organisation

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bestimmt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Eidgenössische Akkreditierungskommission (Kommission) selbst.

Art. 2 Aufgaben

Die Kommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a.⁵ Beratung der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS);
- b. Überprüfung der durch die SAS⁶ vorgenommenen Begutachtung;
- c.⁷ Erarbeitung von Entscheidungsanträgen zuhanden der SAS.

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Sitzungen der Kommission werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern oder der SAS einberufen.⁸

² Die SAS unterbreitet den Kommissionsmitgliedern das Resultat ihrer Begutachtung oder Überprüfung eines Akkreditierungsantrages oder einer Nachbegutachtung in Form eines Berichtes, welcher alle Punkte der angewandten Normen behandelt. Die vollständigen Dossiers mit allen für die Begutachtung notwendigen Dokumenten und allen detaillierten Berichten können durch die Kommissionsmitglieder jederzeit bei der SAS eingesehen werden.

AS 1992 719

¹ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089).

² Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089).

³ [AS 1991 2317. AS 1996 1904 Art. 41]. Siehe heute die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 (SR 946.512).

⁴ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089).

⁵ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089).

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089).

⁸ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS 2006 1089).

³ Die Überprüfung der von der SAS vorgenommenen Begutachtung durch die Kommission kann auf schriftlichem Weg erfolgen. In diesem Fall gilt ein Nichtantworten innerhalb der durch den Präsidenten der Kommission festgelegten Frist als Zustimmung zum Antrag.

⁴ Mitglieder der Kommission treten in Ausstand bei Geschäften, bei denen sie mit dem Gesuchsteller in einer Interessenverbindung stehen.

⁵ Je nach den zu behandelnden Geschäften kann der Präsident weitere Personen beziehen:

- a. Leiter/zuständige Mitarbeiter der SAS;
- b. Vertreter der für den betreffenden Sachbereich zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c. Experten;
- d. das Sekretariat der SAS.

Art. 4 Quorum

¹ Die Kommission kann über die der SAS vorzuschlagenden Entscheidungsanträge nur gültig abstimmen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheide werden mit einfacher Mehrheit getroffen.⁹

² Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Art. 5 Sekretariat

¹ Die SAS führt das Sekretariat der Kommission.¹⁰

² Soweit das Sekretariat für die Kommission tätig ist, untersteht es in sachlicher Hinsicht ausschliesslich ihrer Weisungsgewalt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

⁹ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. III 4 der V vom 10. März 2006 (AS **2006** 1089).